

Satzung

Verein zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit Deutschlands, Frankreichs und Polens in Europa

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit Deutschlands, Frankreichs und Polens in Europa“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Genshagen und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit Deutschlands, Frankreichs und Polens in Europa durch die Beschaffung von Mitteln für die Arbeit der Stiftung Genshagen.
- (2) Die Mittel, die der Verein zu Vereinszwecken aufbringt und einwirbt, sollen dazu dienen, Projekte der Stiftung Genshagen zu fördern, die mit folgenden Zielen verbunden sind:
 - die europapolitischen Debatten in Deutschland, Frankreich, Polen und weiteren europäischen Ländern fördern, durch neue Ideen beeinflussen und über die nationalen Grenzen hinausragen;
 - den ergebnisorientierten Austausch von Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft fördern und damit an der Entwicklung von Antworten auf zentrale europäische Zukunftsfragen mitwirken;
 - das Projekt der europäischen Integration und den Nutzen einer immer engeren politischen und wirtschaftlichen Kooperation innerhalb der Europäischen Union einem breiten Publikum vermitteln, um es in der Zivilgesellschaft nachhaltig zu verankern.
- (3) Der Verein fördert Veranstaltungs- und Netzwerkprojekte ebenso wie Publikationen. Er stellt Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres, gerichtet an den Vorsitzenden;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt für natürliche und für juristische Personen. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung postalisch oder elektronisch mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss den Punkt „Sonstiges“ enthalten. Beschlusswünsche sind bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechts ist, dass das Mitglied nicht mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht über die Vorstandstätigkeit und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen. Auf dieser Grundlage beschließt sie über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt die Vorstandsmitglieder. Außerdem wählt sie zwei Revisoren zur Kassenprüfung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB). Schatzmeister und Schriftführer kann die dieselbe Person sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Kraft Amtes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme das für den Arbeitsbereich „Europäischer Dialog – Europa politisch denken“ zuständige Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Stiftung Genshagen an.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierüber erstattet er regelmäßig der Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Diese hat spätestens einen Kalendermonat vor Ablauf der Amtsperiode stattzufinden. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Vereinsmitglied, das für die restliche Amtsdauer die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Genshagen, die es zugunsten des Arbeitsbereichs „Europäischer Dialog – Europa politisch denken“ im Sinne dieser Satzung verwendet.

§ 11 Übergangsklausel

Die Gründungsversammlung ermächtigt die Mitglieder des Vorstands, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die – ohne dass die Zielstellung des Vereins wesentlich verändert wird, für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig sind. Diese Änderungen sind den Vereinsmitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Personenbezeichnungen in der Satzung gelten für beide Geschlechter.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 12. Dezember 2013 in Kraft, in ihrer rechtsverbindlichen Außenwirkung erst mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Fassung vom 30. Juli 2014